



Schulleitungsreglement der Schule Grabs



Schulleitungsreglement der Schule Grabs

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 114^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 46 der Gemeindeordnung (GsGS 11.02) sowie Art. 21 und 22 der Schulordnung als Reglement:

I. GELTUNGSBEREICH

| | |
|-----------------|---|
| | <u>Art. 1</u> |
| Geltungsbereich | Die Schulen der Schulgemeinde Grabs werden durch Schulleitungen geführt. Der Schulrat legt die Schuleinheiten fest. Dieses Reglement regelt zudem die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Schulleitungen sowie der Schulleitungskonferenz. |

II. SCHULLEITUNGEN

| | |
|----------------|---|
| | <u>Art. 2</u> |
| Schuleinheiten | Zur Schuleinheit gehören Lehrpersonen sowie das Fach-, Hilfs- und Hauswartepersonal. Die Schuleinheit wird durch eine pädagogische Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam geführt und ist dieser oder diesem unterstellt. |

| | |
|------|---|
| | <u>Art. 3</u> |
| Wahl | Der Schulrat wählt die Schulleitungsperson oder das Schulleitungsteam. Die Wahl erfolgt unbefristet. Eine Delegation der Schuleinheit wirkt bei der Personalrekrutierung mit. |

| | |
|-----------------|---|
| | <u>Art. 4</u> |
| Stellvertretung | Die Schulleitung regelt die eigene Stellvertretung. Diese ist durch den Schulrat zu genehmigen. |

| | |
|---------------|---|
| | <u>Art. 5</u> |
| Entschädigung | Der Schulrat legt das Pensum und die Entschädigung der Schulleitungspersonen fest. Er hält sich dabei im Grundsatz an die Empfehlungen des Schulgemeindevverbandes (SGV). |

| | |
|---------|---|
| | <u>Art. 6</u> |
| Auftrag | Die Schulleitung führt die Schuleinheit im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeinde- und Schulordnung sowie der vom Schulrat erlassenen Weisungen und Richtlinien. Sie gewährleistet einen einwandfreien Schulbetrieb in ihrer Schuleinheit und vertritt die Schuleinheit nach aussen. |

Sie führt, berät und begleitet die ihr unterstellten Mitarbeitenden.

Sie unterstützt die Schulratspräsidentin/den Schulratspräsidenten bei der operativen Umsetzung der Legislatur- und Jahresziele des Schulrates.

Sie arbeitet als Mitglied in der Schulleitungskonferenz mit.

Art. 7

Aufgaben

Die Schulleitung übernimmt operative Leitungsfunktionen und führt die Schuleinheit im pädagogischen, personellen, organisatorischen, finanziellen und sozialen Bereich. Diese schliessen Information, Kontrolle und Aufsicht mit ein.

Sie unterrichtet in der Regel in einem Teilpensum in ihrer Schuleinheit.

Sie sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und vollzieht die Beschlüsse des Schulrates. Die Schulleitung kann Anträge an den Schulrat stellen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) organisiert und plant den Schulbetrieb;
- b) plant in Absprache mit dem Schulrat die Pensen der Lehrpersonen;
- c) führt das Personal der Schuleinheit (ohne Hauswartepersonal);
- d) arbeitet bei der Personalrekrutierung mit;
- e) organisiert die Stellvertretung;
- f) führt Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche gemäss interner Weisung 1.2.1.2 durch;
- g) beurteilt Lehrpersonen und führt die "Systematische Lohnwirksame Qualifikation" durch;
- h) berät Mitarbeitende pädagogisch;
- i) führt Visitationen gemäss interner Weisung 1.2.1.2 durch;
- j) moderiert bei Konflikten;
- k) führt Beratungs- und Schlichtungsgespräche;
- l) begleitet, fördert und berät Mitarbeitende in schwierigen Situationen;
- m) stellt die Betreuung neuer Mitarbeitenden sicher;
- n) bearbeitet die Promotionen;
- o) erteilt gemäss Funktionendiagramm Urlaube an Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende;
- p) vertritt die Schuleinheit nach aussen gegenüber Eltern, Behörden und Medien;
- q) ist mitverantwortlich für das Erarbeiten, Umsetzen und kontrollieren des Qualitätsmanagement der Schule;

- r) stellt den Informationsfluss gegenüber dem Schulratspräsidium und dem Schulsekretariat sicher;
- s) Controlling des Budgets im Rahmen des Globalbudgets.

Art. 8

Weitere Aufgaben

Die Schulleitung erfüllt alle weiteren vorwiegend schulischen Aufgaben, welche ihr durch Beschluss des Schulrates übertragen wurden.

Art. 9

Kompetenzen

Der Schulrat überträgt der Schulleitung gemäss Funktionsdiagramm Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse. Sie umfassen insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) Organisation und Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Personelle Führung und fachliche Begleitung der Lehrpersonen;
- c) Förderung des Schulklimas und der Teamentwicklung;
- d) Förderung der Schulqualität und eines eigenen Schulprofils;
- e) Einberufung und Leitung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und Weisungen;
- g) Sicherstellen von Elternkontakten;
- h) Vertretung der Schuleinheit nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Verwendung der budgetierten Mittel;
- j) Weisungsbefugnis gegenüber Hauswartzpersonal.

Art. 10

Dienstleistung

Für administrative Belange kann die Schulleitung durch das Schulsekretariat unterstützt werden.

III. SCHULLEITUNGSKONFERENZ**Art. 11**

Zusammensetzung

Die Schulleitungspersonen bilden die Schulleitungskonferenz. Unter dem Vorsitz des/der Schulratspräsidenten/in und einem oder weiteren Mitgliedern des Schulrates treffen sie sich regelmässig zu gemeinsamen Konferenzen. Die Lehrpersonen sind gemäss Art. 18 der Schulordnung in der Schulleitungskonferenz vertreten.

Die Schulsekretärin/der Schulsekretär ist für die Protokollführung verantwortlich und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Protokolle werden dem Schulrat zur Verfügung gestellt.

Art. 12

Auftrag

Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit Fragen, welche die Schule als Ganzes betreffen. Sie besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidungskompetenz aufgrund der Reglemente und Weisungen des Gemeinderates bzw. des Schulrates.

Für den unmittelbaren Schulbetrieb obliegt ihr die Verfügungshoheit gemäss Funktionendiagramm.

Für jene Bereiche, in welcher ihr keine abschliessende Kompetenz zusteht, ist sie gegenüber dem Schulrat antragsberechtigt.

Die Konferenz unterstützt den Schulratspräsidenten/die Schulratspräsidentin bei der operativen Umsetzung der Legislatur- und Jahresziele des Schulrates.

Die Schulleitungskonferenz schlägt eine Schulleitungsperson vor, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt. Der Schulrat ist gemäss Art. 44 der Gemeindeordnung für die Wahl zuständig.

Art. 13

Aufgaben

Die Schulleitungskonferenz berät zuhanden des Schulrates Geschäfte gemeinsamen Interesses vor, insbesondere:

- a) Reglemente, Weisungen und Richtlinien;
- b) Allgemeine Weisungen zum Schulbetrieb;
- c) Kantonale Vernehmlassungen betreffend der operativen Führung der Schule;
- d) Schulinterne Lehrerfortbildung;
- e) Jahresprogramme bzw. Jahresziele.

Art. 14

Kompetenzen

Der Schulrat überträgt der Schulleitungskonferenz folgende Kompetenzen:

- a) Verfügung sonderpädagogische Massnahmen (ausgenommen Zuweisungen in Sonderschulheime);
- b) Verfügung von Schulhaus- bzw. Klassenzuteilungen (ausgenommen Klasseneinteilung Oberstufe);
- c) Urlaubsregelung Schulkinder und Personal gemäss Funktionendiagramm;
- d) Stellvertretungsregelung gemäss Funktionendiagramm.

Weiter entscheidet sie als Gremium in sämtlichen operativen Belangen des Schulbetriebes, welche nicht in die Kompetenz der einzelnen Schulleitung fallen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Rechtsmittel

Verfügungen oder Erlasse der Schulleitung und der Schulleitungskonferenz können mit Rekurs an den Schulrat angefochten werden.

Art. 16

Vollzugsbeginn

Dieses Schulleitungsreglement tritt nach Beschluss des Gemeinderates und nach Ablauf des fakultativen Referendums mit der Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde per 01. Januar 2017 in Rechtskraft.

Vom Schulrat erarbeitet und genehmigt am 18. August 2016.

SCHULRAT GRABS

Der Schulratspräsident
sig. Diego Forrer

Die Schulsekretärin
sig. Tamara Eggenberger

Vom Gemeinderat erlassen am 05. September 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. September bis 31. Oktober 2016.